

Mutter günstiger ist. Dabei ist die nach der Geburt des Kindes maßgebende Steuerklasse zu berücksichtigen.

**Zu § 54 der SVO:**

§10

Handelt es sich bei der Geburt des weiteren Kindes um das dritte oder ein weiteres Kind, wird der monatliche Zuschuß zum Familienaufwand während der Unterbrechung bis zum Ende des 18. Lebensmonats des zuletzt geborenen Kindes gezahlt.

**Zu § 70 Abs. 2 der SVO:**

§11

Besteht Anspruch auf Geldleistungen vor der erstmaligen Lohn- bzw. Gehaltsabrechnung, ist der Nettodurchschnittsverdienst nach dem von der Aufnahme der Tätigkeit bis zum Anspruch auf Geldleistungen erzielten Nettoverdienst zu errechnen, soweit in Rechtsvorschriften einschließlich Rahmenkollektivverträgen nichts anderes festgelegt ist.

**Zu §70 Abs. 3 der SVO:**

§12

(1) Als Veränderungen, bei denen eine Neuberechnung des Nettodurchschnittsverdienstes vorzunehmen ist, gelten auch Veränderungen

- a) der Entlohnung im Zusammenhang mit einem Wechsel des Schichtsystems,
- b) der Höhe des Lehrlingsentgeltes.

(2) Besteht bei einem vorübergehenden Wechsel des Schichtsystems Anspruch auf den bisherigen Durchschnittslohn, erfolgt keine Neuberechnung des Nettodurchschnittsverdienstes gemäß Abs. 1 Buchst. a.

§ 13

Erreicht der Werktätige

- a) nach Erhöhung der Lohn- oder Gehaltsgruppe,
- b) nach einer beschlossenen Lohnveränderung,
- c) nach Einführung einer neuen Lohnform oder Veränderung der Lohnform,
- d) nach Erhöhung der Entlohnung im Zusammenhang mit dem Wechsel in ein anderes Schichtsystem

im Berechnungszeitraum in Ausnahmefällen vorübergehend noch nicht den bisherigen Nettodurchschnittsverdienst, weil zusätzliche Zahlungen oder andere Lohnbestandteile im neuen Berechnungszeitraum noch nicht wieder voll wirksam geworden sind, ist der Berechnung von Geldleistungen der bisherige Nettodurchschnittsverdienst zugrunde zu legen, maximal bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Veränderung.

**Zu § 70 Abs. 3 und § 73 Abs. 1 der SVO:**

§ 14

Beschlossene Lohnveränderungen sind Veränderungen, die durch Rechtsvorschriften bestimmt, in Rahmenkollektivverträgen vereinbart werden oder sich aus Vereinbarungen zwischen dem Betriebsleiter und der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung ergeben.

**Zu §80 Abs. 1 der SVO:**

§15

Erfolgt die Berechnung des Lohnes bzw. des Monatsgehaltes für Werkstätige mit mehreren Arbeitsrechtsverhältnissen durch die gleiche Lohn- oder Gehaltsberechnungsstelle,

so können von dieser auch die Geldleistungen zusammen berechnet und zur Auszahlung angewiesen werden.

**Zu § 82 Abs. 1 Buchst. c der SVO:**

§16

Den angeführten Körperverletzungen sind Körperverletzungen gleichgestellt, die sich der Werkstätige vorsätzlich zufügt.

Zu § 94 der SVO:

§17

(1) Betriebe, die Geldleistungen der Sozialversicherung berechnen und auszahlen, tragen bei Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses vor Ablauf des Kalenderjahres in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung ein, für wieviel Arbeitstage

- a) Krankengeld gemäß § 25 Abs. 1 der SVO,
- b) Unterstützung für alleinstehende Werkstätige bei Pflege erkrankter Kinder gemäß § 40 Abs. 2 der SVO,
- c) Unterstützung für verheiratete werktätige Mütter mit 3 und mehr Kindern bei-Pflege erkrankter Kinder gemäß § 4 Abs. 3 der Verordnung vom 24. Mai 1984 über die Verbesserung von Leistungen nach der Geburt des dritten und jedes weiteren Kindes und für verheiratete werktätige Mütter mit drei und mehr Kindern bei Pflege erkrankter Kinder (GBl. I Nr. 16 S. 193),
- d) Unterstützung zur Betreuung der zum Haushalt gehörenden Kinder wegen Erkrankung des nichtberufstätigen Ehegatten gemäß § 43 der SVO

in diesem Kalenderjahr gezahlt worden ist. Wurde die Unterstützung für Mütter mit 3 und mehr Kindern (Buchstaben b und c) von der Großmutter bzw. dem Ehemann der verheirateten Mutter in Anspruch genommen, so ist die entsprechende Anzahl von Arbeitstagen ebenfalls im Ausweis der Mutter mit einzutragen.

(2) Die Eintragungen nach Abs. 1 sind auf den Seiten „Urlaubs- und Geldleistungsansprüche sowie geleistete Überstunden“ des Ausweises für Arbeit und Sozialversicherung in der Zeile b vorzunehmen.

(3) Von den Verwaltungen der Sozialversicherung der Kreis- bzw. Stadtvorstände des FDGB sind für die Werkstätigen, denen sie die im Abs. 1 genannten Geldleistungen zahlen, die gleichen Eintragungen in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung bei jeder Leistungsgewährung vorzunehmen.

§ 18

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Mai 1985 in Kraft. \*

(2) Gleichzeitig treten die §§ 24 und 30 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 17. November 1977 zur Verordnung zur Sozialpflichtversicherung der Arbeiter und Angestellten - SVO - (GBl. I Nr. 35 S. 391) außer Kraft.

(3) Der § 26 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 17. November 1977 zur SVO erhält folgende Fassung:

„(2) Für Werkstätige mit Monatsgehalt, die im Berechnungszeitraum zum Monatsgehalt zusätzliche Zahlungen erhalten haben, ist der monatliche Nettodurchschnittsverdienst wie folgt zu errechnen:

- a) Zum letzten Monatsgehalt ist der auf einen Monat entfallende Betrag der zusätzlichen Zahlungen, der nach Buchst. b zu ermitteln ist, hinzuzurechnen. Der monatli-